

§ 18h AZG Ruhepausen für das Zugpersonal

AZG - Arbeitszeitgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

1. (1) Auf das Zugpersonal ist § 11 nicht anzuwenden.
2. (2) Die Arbeitszeit der Triebfahrzeugführer ist bei einer
 1. 1. Gesamtdauer der Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten,
 2. 2. Gesamtdauer der Arbeitszeit von mehr als acht Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minutenzu unterbrechen.
3. (3) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit des Zugbegleitpersonals mehr als sechs Stunden, ist sie durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.
4. (4) Die zeitliche Lage und die Länge der Ruhepause müssen ausreichend sein, um eine effektive Erholung des Zugpersonals zu sichern.

In Kraft seit 16.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at